



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 02.06.2021

2021/175
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung und Digitalisierung	15.06.2021	
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	16.06.2021	
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	17.06.2021	
Rat der Stadt	24.06.2021	6

Betreff

Stärkung von Handel, Gastronomie und Dienstleistungen in Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie für die örtliche Gemeinschaft die Erhebung von Sondernutzungsgebühren im Sinne der Sondernutzungssatzung vom 03.03.2020 für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 für den Bereich der Außengastronomie auszusetzen.
2. Darüber hinaus beschließt der Rat zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie für die örtliche Gemeinschaft die Erhebung von Parkgebühren vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 freitags ab 15.00 Uhr und samstags ganztägig sowohl in der Altstadt als auch in den Nebenzentren aussetzen.

- 3. Der Rat nimmt den Sachverhalt, bezogen auf die Gespräche mit dem Kreis Recklinghausen als zuständigem Träger des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) und dem Verkehrsverbund-Rhein-Ruhr, zur Kenntnis.**
- 4. Die Verwaltung nimmt den mündlichen Bericht der Verwaltung des Runden Tisches „Handel.Gastronomie.Dienstleistung.Stadtteile“ vom 22.06.2021 zur Kenntnis.**
- 5. Die Verwaltung bleibt aufgefordert, weitere Maßnahmen zur Stärkung von Handel, Gastronomie und Dienstleistungen in Castrop-Rauxel zu entwickeln und dem Rat in seiner nächsten Sitzung zu berichten.**

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

Zur Sitzung des Rates am 25.03.2021 lagen folgende Tischvorlagen zur Beratung vor:

- Antrag der SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen vom 24.03.2021 „*Erstellung eines Konzeptes zur Stärkung von Handel, Gastronomie und Dienstleistungen in Castrop-Rauxel*“ (Vorlage 2021/115),
- Antrag von CDU-, FDP- und FWI-Fraktion vom 22.03.2021 „*Prüfauftrag zur kostenfreien ÖPNV-Nutzung zur Stärkung des Einzelhandels*“ (Vorlage 2021/116) und
- Antrag von CDU-, FDP- und FWI-Fraktion vom 22.03.2021 „*Fortsetzung kostenfreies Parken*“ (Vorlage 2021/117).

Die vg. Anträge wurden als Tagesordnungspunkte 10, 10.1 und 10.2 im öffentlichen Teil der Ratssitzung behandelt und dabei auf Vorschlag des Bürgermeisters als Prüfaufträge an die Verwaltung zusammengefasst. Darüber hinaus schlug Herr Bürgermeister Kravanja vor, alle Beteiligten zu einer Bestandsaufnahme zu einem „Runden Tisch“ einzuladen.

Gemeinsamer Hintergrund aller Anträge ist die seit mehr als einem Jahr andauernde Corona-Pandemie mit ihren dramatischen Auswirkungen auf alle Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens. Besonders betroffen von den Lockdown-Maßnahmen und sonstigen Einschränkungen sind nicht zuletzt der Handel sowie das Gastronomie- und Dienstleistungsgewerbe konkret „vor Ort“ in Castrop-Rauxel, die wirtschaftlichen und auch sozialen Folgen erheblich.

Die Stadt Castrop-Rauxel hat ein vitales Interesse daran, dass die negativen Auswirkungen der Pandemie auf die Bürgerinnen und Bürger, ortsansässigen Betriebe und die Stadtgesellschaft insgesamt so gering wie möglich gehalten werden. In diesem Kontext ist die Stadt auch angehalten, im Rahmen der ihr zu Verfügung stehenden und von ihr vertretbaren Möglichkeiten bei gleichzeitiger Fokussierung auf das Ziel der Förderung des Allgemeinwohls u. a. zu prüfen, durch welche Maßnahmen eine Stärkung des lokalen Einzelhandels sowie des ortsansässigen Gastronomie- und Dienstleistungsgewerbes möglich bzw. kurzfristig realisierbar ist.

1. Steuererleichterungen

Bereits seit Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 unterstützt die Stadt Castrop-Rauxel Gewerbetreibende durch weitreichende Stundungsmöglichkeiten bei bereits feststehenden Steuerforderungen (insbesondere Gewerbe- und Vergnügungssteuer) sowie durch Herabsetzungen bei den grundsätzlich zu leistenden Gewerbesteuvorauszahlungen; auf die entsprechenden Beschlüsse des Rates zu den Vorlagen 2020/077, 2020/177 und 2020/262 wird ausdrücklich hingewiesen. Entsprechende Stundungen erfolgten zuletzt regelmäßig bis zum 30.06.2021. Aufgrund des weiteren Verlaufs der Corona-Pandemie seit dem letzten Beschluss des Rates in dieser Sache (17.12.2021) ist von einer Verlängerung der Stundungsmöglichkeiten für die Zahlungspflichtigen auszugehen. Da sich die Stadt Castrop-Rauxel im Interesse eines einheitlichen Vorgehens hier in der Vergangenheit an den Vorgaben der staatlichen Ebenen bzw. der kommunalen Spitzenverbände orientiert hat, für den über den 30.06.2021 hinausgehenden Zeitraum aber aktuell

noch keine „Empfehlungen“ vorliegen, werden diese noch abgewartet und ein entsprechender Beschlussvorschlag gegebenenfalls als Tischvorlage zur Ratssitzung am 24.06.2021 nachgereicht.

2. Erleichterungen für die Außengastronomie

Die Wiedermöglung von Außengastronomie stellt einen kleinen aber wichtigen Faktor bei der Rückkehr in eine „gewisse Normalität“ des öffentlichen Lebens dar. Aus Sicht der Verwaltung erscheint es dabei angemessen und auch gegenüber den Kommunalaufsichtsbehörden vertretbar bis zum Ende des laufenden Jahres ausnahmsweise auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Flächen für Zwecke der Außengastronomie zu verzichten. Unter Verweis auf die erheblichen Folgen der Pandemie, die sich nicht nur wirtschaftlich sondern insbesondere auch sozial und kulturell darstellen, „überlagert“ das öffentliche Interesse an einer „Rückkehr des gesellschaftlichen Lebens“ in den öffentlichen Raum die wirtschaftlichen Partikularinteressen der Gewerbetreibenden. Die negativen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt erscheinen dabei zudem überschaubar: Aufgrund der Wintermonate und der staatlichen Lockdown-Entscheidungen wurden bis Ende Mai 2021 ohnehin kaum Anträge auf Sondernutzungsgebühren gestellt. Ein Verzicht auf die Erhebung entsprechender Gebühren für die zurückliegenden Monate des Jahres 2021 zieht somit faktisch kaum Auswirkungen nach sich. Ein Verzicht auf die Erhebung entsprechender Gebühren in der Außengastronomie entfaltet somit tatsächliche Auswirkungen nur auf die Zeit ab „Wiedereröffnung“ und damit für einen Zeitraum von rd. 7 Monaten. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings noch, dass die Möglichkeiten der Außengastronomie „naturgemäß“ im letzten Quartal nur noch sehr eingeschränkt angeboten und genutzt werden können. Der „Verzicht“ auf Sondernutzungsgebühren erstreckt sich somit faktisch auf einen noch kürzeren Zeitraum. Die Verwaltung geht aktuell davon aus, dass durch einen gänzlichen Verzicht auf entsprechende Gebühren bis zum Ende des Jahres 2021 von Mindererträgen in Höhe von rd. 6.500 € auszugehen ist. Insgesamt - also unter Berücksichtigung der Tatsache, dass aufgrund der Pandemie und der Lockdown-Entscheidungen in der ersten Jahreshälfte erst gar keine Anträge auf Sondernutzung gestellt wurden - ist bei den Sondernutzungsgebühren für 2021 von Mindererträgen im unteren fünfstelligen Bereich auszugehen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass es sich rechtlich um einen „freiwilligen Leistungsverzicht“ handelt, der den am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmenden Kommunen grundsätzlich verwehrt ist. Gleichwohl ist im vorliegenden Falle davon auszugehen, dass ein Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Außengastronomieflächen in dem beschriebenen Umfang entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) vom 03.05.2021 in Sachen *„Isolierungsfähigkeit von ‚freiwilligen Haushaltsbelastungen‘ gemäß NKF-CIG“* von den Kommunalaufsichtsbehörden nicht beanstandet wird und die Mindererträge im Rahmen des Jahresabschlusses im Sinne des NKF-CIG isoliert werden können. Freilich belasten die Mindererträge in 2021 damit nach derzeitigem Stand die Haushaltswirtschaft ab dem Jahr 2025 (Abfinanzierung der sog. „Bilanzierungshilfen“ im Sinne des NKF-CIG).

3. Kostenfreies Parken zur Stärkung des Einzelhandels

Von der Pandemie profitiert hat nach den bisherigen Erkenntnissen u. a. der Online-Handel; Leidtragende waren und sind hingegen Unternehmen des stationären Einzelhandels soweit es sich nicht um Discounter, Supermärkte o. ä. handelt, die überwiegend Waren

des sog. „täglichen Bedarfs“ anbieten. Anzutreffen ist der stationäre Einzelhandel regelmäßig in den kommunalen Haupt- und Nebenzentren. Typischerweise erfolgt in diesen Bereichen regelmäßig eine Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums durch Erhebung entsprechender Parkgebühren bei gleichzeitiger Begrenzung des Parkzeitraums.

Ähnlich der Außengastronomie wird auch dem stationären Einzelhandel eine wesentliche Rolle und Bedeutung bei der von allen Seiten gewünschten „Wiederbelebung“ der Haupt- und Nebenzentren zukommen. Die besondere Rolle der Zentren wird auch durch das „Sofortprogramm Innenstadt“ des Landes Nordrhein-Westfalen (Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren) unterstrichen. Aus den genannten Gründen erscheint es folgerichtig solche Maßnahmen zu ergreifen, die nach Ende des Lockdowns geeignet sind, insbesondere an den Wochenenden zu einer Attraktivierung des stationären Einzelhandels in den Haupt- und Nebenzentren gegenüber Einkaufsmöglichkeiten auf der sog. „Grünen Wiese“ oder dem Online-Handel beizutragen. Ein zeitlich begrenzter Verzicht auf die Erhebung von Parkgebühren in den Haupt- und Nebenzentren (freitags ab 15.00 Uhr und samstags ganztägig) erscheint hierzu grundsätzlich geeignet.

Allerdings wird ein solcher Verzicht - bezogen auf den vorgeschlagenen Zeitraum 01.07. bis 31.12.2021 – Mindererträge in Höhe von rd. 60.000 € nach sich ziehen. Hierbei handelt es sich zwar um einen Betrag in bereits nennenswerter Höhe; gleichwohl erscheint die Maßnahme mit Blick auf die erheblichen negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie sowohl für die Altstadt als auch für die Nebenzentren in einer Gesamtabwägung für zielführend und angemessen. Aufgrund der nicht unerheblichen Verschlechterungen für den kommunalen Haushalt, der sich selbst weiterhin in einer sehr prekären Lage befindet, ist der Verzicht auf die Parkgebühren zudem zu befristen bis maximal 31.12.2021. Darüber hinaus sind etwaige Folgewirkungen auf den verfügbaren Parkraum und auf das Verkehrsaufkommen insgesamt von der Verwaltung fortlaufend zu beobachten.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit gemeindehaushaltsrechtlichen Vorgaben insbesondere für Kommunen im Stärkungspakt wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Nr. 2 verwiesen.

4. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Alle vg. Punkte liegen grundsätzlich im originären Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Stadt Castrop-Rauxel.

Hinsichtlich des ÖPNV stellt sich eine hiervon abweichende Situation dar: Zuständiger Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV, auch Öffentlicher Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) genannt, ist der Kreis Recklinghausen, der nach dem ÖPNV-Gesetz NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV's in seinem Gebiet zuständig ist. Die tatsächliche Erbringung des Verkehrs erfolgt dabei letztlich durch private und kommunale Verkehrsunternehmen über den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Für den Kreis Recklinghausen und Umgebung betreiben verschiedene Verkehrsunternehmen den ÖPNV, so z. B. die Dortmunder Stadtwerke AG und die Vestische Straßenbahnen GmbH als kommunale Verkehrsunternehmen (an der Vestischen Straßenbahnen GmbH ist der Kreis Recklinghausen Hauptgesellschafter, weitere Mitgesellschafter sind die Städte Gelsenkirchen und Bottrop). Ein unmittelbarer „Durchgriff“ der Stadt Castrop-

Rauxel auf die zu zahlenden Tarifentgelte für in Anspruch genommene Beförderungsleistungen ist daher nicht möglich. Theoretisch denkbar wäre die Übernahme „entgangener Beförderungsentgelte“; abgesehen von der grundsätzlichen Zuständigkeit des Kreises für den ÖPNV, der aktuell nicht belastbar zu kalkulierenden Höhe etwaiger von der Stadt zu übernehmenden Beförderungsentgelte sowie der auch zu klärenden Frage, welche Beförderungsleistungen konkret für den Benutzer „kostenlos“ sein sollen (Alle Fahrten an Wochenenden? Nur bestimmte Strecken? Nur bestimmte Zahl an Haltestationen? Nur innerhalb des Stadtgebietes?), dürfte ein solches Ansinnen angesichts der Tatsache, dass sich die Stadt Castrop-Rauxel wie bereits oben beschrieben weiterhin in einer äußerst prekären Haushaltslage befindet und aktuell auch noch den Bestimmungen des Stärkungspaktgesetzes unterliegt, mindestens als problematisch darstellen. Selbst wenn eine „Isolierungsfähigkeit“ im Sinne des NKF-CIG NRW dargestellt werden könnte (vgl. hierzu Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Nordrhein-Westfalen - MHKBG NRW vom 03.05.2021) ist immer noch zu berücksichtigen, dass diese zusätzlichen Haushaltsbelastungen, deren Umfang wie o. a. derzeit nicht belastbar geschätzt werden können, im laufenden Jahr voraussichtlich nur durch Aufnahme zusätzlicher Liquiditätskredite bedient werden könnten und ab dem Jahr 2025 mit den weiteren pandemiebedingten Belastungen „abzufinanzieren“ wären und sich dadurch zusätzlich negativ auf die folgenden Haushaltsjahre auswirken würden.

Die Verwaltung ist dennoch in Gesprächen mit dem Kreis Recklinghausen als zuständigem Träger des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) und mit dem VRR mit der Zielsetzung eingestiegen, die Möglichkeiten von für die potentiellen Nutzer und Nutzerinnen kostenfreien Beförderungsleistungen an Wochenenden oder zumindest an Samstagen auszuloten und dem Rat in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

5. Gesprächsangebote und –formate mit Dienstleistern, Händlern, Gastronomen und Werbegemeinschaften

Die beim Bürgermeister eingerichtete Stabsstelle Wirtschaftsförderung (Ansprechpartner Herr Ratte) steht für die Organisation und Durchführung von „virtuellen Runden Tischen“ und – sobald und soweit die Pandemielage dies wieder zulässt – auch für entsprechende Präsenzveranstaltungen mit Händlern, Gastronomen, Dienstleistern und Werbegemeinschaften zur Verfügung. Um den tatsächlichen Bedarfen und Fragestellungen der möglichen Teilnehmer gerecht zu werden bzw. um adressatenorientierte Angebote konzipieren zu können erscheint es hier jedoch zielführend, wenn entsprechende Themenvorschläge formlos (schriftlich oder mündlich, telefonisch, per E-Mail oder auf anderem Wege) an die Stabsstelle Wirtschaftsförderung gerichtet werden, die sich dann zeitnah mit den „Initiatoren/Initiatorinnen“ zur näheren Erörterung und gegebenenfalls Planung in Verbindung setzen wird.

Ein runder Tisch „Handel.Gastronomie.Dienstleistung.Stadtteile“ findet am 22.06.2021 statt. Es erfolgt ein mündlicher Bericht in der Sitzung.

Bereich 20	Wirtschafts- förderung	Bereich 32
	gez. Ratte (09.06.2021)	gez. Roehl (09.06.2021)

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf (nur Nr. 2 und 3):

davon

Ergebnisplan

Mindererträge:	66.500 €
- Erträge von Dritten:	./. €
= Städtischer Eigenanteil:	66.500 €

davon

Finanzplan

Mindereinzahlungen:	66.500 €
- Einzahlungen von Dritten:	./. €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	66.500 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA

☐

Buchungsstelle:

NEIN

☒

Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Die Mindererträge können im Rahmen des NKF-CIG im Rahmen des Jahresabschlusses „isoliert“ und der zu bildenden „Bilanzierungshilfe“ zugerechnet werden. Eine Abfinanzierung sieht der Gesetzgeber zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab dem Haushaltsjahr 2025 vor.

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2021	2022	2023	2024	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	66.500 €	€	€	€	66.500 €
Summe	66.500 €	€	€	€	66.500 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒

gesichert

☐

nicht gesichert

In 2021 „Isolierung“ im Sinne des NKF-CIG NRW; Zeitraum der Abfinanzierung (2025 ff.) liegt außerhalb des aktuellen Zeitraums der mittelfristigen Finanzplanung.

III. Es wurde geprüft, dass es sich um Maßnahmen handelt, die zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bzw. zur Abmilderung deren Folgen für die örtliche Gemeinschaft erfolgen.